

OSZ Wirtschaft und Sozialversicherung

Fach: Rechnungswesen

LA: Inventur, Inventar, Bilanz

LE: Bewertung des Anlagevermögens

INFORMATION: Höchstgrenzen der degressiven Abschreibung

Vorbemerkung: Wenn ein Unternehmen die degressive Abschreibung seiner Anlagegüter wählt, verfolgt es i.d.R. das Ziel, seine zu versteuernden Gewinne niedriger als bei der linearen Abschreibung auszuweisen.

Das Einkommensteuerrecht hat diesem Ziel in § 7 Abs. 2 EStG zwei steuerrechtliche Höchstgrenzen gesetzt:

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Doppelte (Dreifache, Zweieinhalbfache) des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 (30; 25) vom Hundert nicht übersteigen.

§ 7 Abs. 2 enthält zwei Höchstgrenzen für die degressive AfA:

- Der dabei anzuwendende Hundertsatz (=Abschreibungssatz) darf höchstens das Doppelte (Dreifache, Zweieinhalbfache) der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen (=lineare AfA) betragen.
Also: **MAX. das Doppelte (Dreifache; Zweieinhalbfache) der linearen AfA**
- Der anzuwendende Hundertsatz (=Prozentsatz der Abschreibung =Abschreibungssatz) darf 20 (30; 25) von Hundert nicht übersteigen
Also: **MAX. 20 (30; 25) %**

Beide Höchstgrenzen wurden in den vergangenen Jahren unter (wirtschafts-)politischer Zielsetzung mehrfach geändert.

Maßgeblich für die jeweils geltenden Höchstgrenzen ist hierbei das Jahr der Anschaffung; der einmal ermittelte AfA-Satz bleibt während der degressiven AfA gleich!

Anschaffung	1. Höchstgrenze	2. Höchstgrenze
vor 01.01.2001	... das Dreifache der linearen AfA...	30 %
ab 01.01.2001 bis 31.12.2005	... das Zweifache ...	20 %
ab 01.01.2006 bis 31.12. 2007	... das Dreifache ...	30 %
ab 01.01.2008 bis 31.12.2008	... keine deg. AfA	
ab 01.01.2009 bis 31.12.2010	... das zweieinhalbfache der linearen AfA	25 %

Beispiele für die Anwendung der Höchstgrenzen:

- 1) Anschaffungswert: 10.000,-- €
 Nutzungsdauer: 20 Jahre
 Anschaffungsdatum: 02.01.2001

Höchstgrenzen:

ab 01.01.2001 bis 31.12. 2005	... das Zweifache ...	20 %
	AfA-Satz der linearen AfA: 100/Nutzungsdauer 100/20 = 5 % MAX. das Zweifache ... = 2*5 % = 10 %	20 %
	es greift diese Höchstgrenze: MAX. das Zweifache ... = 2*5 % = 10 %	

- 2) Anschaffungswert: 15.000,-- €
 Nutzungsdauer: 3 Jahre
 Anschaffungsdatum: 02.01.1999

Höchstgrenzen:

vor 01.01.2001	... das Dreifache ...	30 %
	AfA-Satz der linearen AfA: 100/Nutzungsdauer 100/3 = 33,33.. % MAX. das Dreifache = 3*33,33.. = 100 %	30 %
	es greift diese Höchstgrenze: MAX. 30 %	